



---

**Resolution 2349 (2017)****verabschiedet auf der 7911. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. März 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Terrorismusbekämpfung, Konfliktprevention in Afrika, den Schutz von Zivilpersonen, Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte sowie über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS) und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika (UNOCA),

*unter Hinweis* darauf, dass er vom 2. bis 7. März 2017 der Region des Tschadseebeckens (die Region) einen Besuch abstattete, um mit den Regierungen Kameruns, Nigers, Nigerias und Tschads und mit Vertriebenen, Sicherheits- und humanitärem Personal, der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, und Regionalorganen einen Dialog zu führen,

*in Bekräftigung* seiner Solidarität und vollen Unterstützung für die konfliktbetroffene Bevölkerung der Region, einschließlich der Vertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften, die unter der anhaltenden Sicherheitskrise, der humanitären Notlage und den Entwicklungsdefiziten leiden, deren Ursache die von den terroristischen Gruppen Boko Haram und Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) begangene Gewalt ist, sowie seiner Solidarität für die jeweiligen Regierungen in ihrem Bemühen, diesen drängenden Notlagen und gleichzeitig den ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen zu begegnen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Kameruns, Nigers, Nigerias und Tschads,

*in Anerkennung* der Entschlossenheit und Eigenverantwortung der Regierungen in der Region sowie der subregionalen und regionalen Organisationen bei der Bekämpfung der durch Boko Haram und ISIL entstandenen Auswirkungen,

*mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis über die fortgesetzten Terroranschläge, die Boko Haram und ISIL begehen, und über die von Boko Haram verursachte katastrophale humanitäre Lage in der gesamten Region, einschließlich Vertreibungen in großem Ausmaß, sowie über die Gefahr einer Hungersnot im Nordosten Nigerias,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar-



stellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und *unverändert entschlossen*, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass terroristische Gruppen, die von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und illegalem Handel jeglicher Art profitieren, dazu beitragen können, die betroffenen Staaten zu untergraben, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und *im Bewusstsein* der Verbindung zwischen Menschenhandel, sexueller Gewalt, Terrorismus und anderen grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Tätigkeiten, die Konflikte und Instabilität verlängern und verschlimmern oder die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung verstärken können,

*in dem Bewusstsein*, dass Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie für eine wirksame und umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung, Stabilisierung und Aussöhnung unerlässlich sind,

*unter Begrüßung* der Zusagen der Regierungen in der Region, Boko Haram zu bekämpfen, um ein sicheres und schützendes Umfeld für die Zivilbevölkerung zu schaffen, die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu ermöglichen, die Stabilisierung zu erleichtern und den Zugang für humanitäre Organisationen zu ermöglichen, im Einklang mit dem Mandat des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, *in Würdigung* der bedeutenden Geländegewinne, die die Regierungen in der Region gegen Boko Haram erzielt haben, namentlich durch den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband, der zur Befreiung von Geiseln, zur Festnahme von Mitgliedern der Boko Haram und zu einem Anstieg der Zahl der Deserteure beigetragen hat, und ferner *in Würdigung* aller, die im Kampf gegen Boko Haram ihr Leben gelassen haben,

*im Bewusstsein* der Bedrohung, die von den terroristischen Gruppen Boko Haram und ISIL ausgeht, und *daran erinnernd*, dass Boko Haram von dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) (der Sanktionsausschuss) als mit Al-Qaida verbunden bezeichnet wurde,

*unterstreichend*, dass es, um Boko Haram und ISIL zu schwächen und zu besiegen, eines ganzheitlichen, umfassenden Ansatzes bedarf, der abgestimmte und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht durchgeführte Sicherheitseinsätze sowie verstärkte zivile Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungsführung, zur Förderung der Entwicklung und des Wirtschaftswachstums in den betroffenen Gebieten, zur Bekämpfung der Radikalisierung zur Stärkung und zum Schutz der Frauen beinhaltet,

*in Anbetracht* der miteinander verflochtenen Herausforderungen, denen das Tschadseebecken und die umliegende Sahel-Region gegenüberstehen, und zu mehr regionaler und internationaler Kohärenz bei der Bewältigung dieser Herausforderungen *ermutigend*,

### **Sicherheit, Schutz von Zivilpersonen und Menschenrechte**

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Terroranschläge, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen durch Boko Haram und ISIL in der Region, namentlich Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Plünderungen, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern, insbesondere den zunehmenden Einsatz von Mädchen als Selbstmordattentäterinnen, und die Zerstörung zi-

vilen Eigentums, und *fordert*, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden;

2. *erinnert* an die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu Boko Haram, unter anderem an das auf seiner 484. Sitzung herausgegebene, *anerkennt* die fortgesetzte Unterstützung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands durch die Afrikanische Union, *fordert* die Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benin *auf*, ihre Anstrengungen im Kampf gegen Boko Haram fortzusetzen und die Kommuniqués weiter umzusetzen, und *erkennt ferner* die Notwendigkeit einer wirksamen und strategischen Beziehung zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat *an*, die es beiden Institutionen ermöglicht, die Stabilität und die Entwicklung im Tschadseebecken zu unterstützen;

3. *ermutigt* die Regierungen in der Region, nicht nachzulassen, die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu verstärken, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, die Bedingungen für einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu gewährleisten, die Wiederherstellung der zivilen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in den wieder unter die Kontrolle der Regierung gebrachten Gebieten zu erleichtern und den freien Güter- und Personenverkehr zu garantieren, und *ermutigt ferner* zu regionaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens über regionale Sicherheit 2016 in Abuja und zu stärkerer Zusammenarbeit im Rahmen eines dritten Gipfeltreffens über regionale Sicherheit im Jahr 2018, so auch in Bezug auf die Stabilisierung und Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit;

4. *begrüßt* die für die militärischen Maßnahmen in der Region bereitgestellte multilaterale und bilaterale Unterstützung, *ermutigt* zu mehr Unterstützung für die Stärkung der Einsatzfähigkeit des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands, um die Anstrengungen der Region zur Bekämpfung von Boko Haram und ISIL zu fördern, wozu je nach Bedarf und angesichts des komplexen Umfelds, in dem Boko Haram und ISIL operieren, und ihrer sich wandelnden Taktiken geeignete Hilfe in den Bereichen Logistik, Mobilität und Kommunikation, Ausrüstung sowie Modalitäten für einen wirksameren Informationsaustausch und Schulungsmaßnahmen, insbesondere in Fragen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Gleichstellung und des Kinderschutzes, gehören können;

5. *fordert* die Afrikanische Union zur dringenden Entsendung des restlichen Zivilpersonals des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands, einschließlich Menschenrechtsberatern und einer Beratungsperson für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, sowie zur raschen Bereitstellung der am 1. Februar 2015 auf der Geberkonferenz der Afrikanischen Union zugesagten Mittel für die Unterstützung des Einsatzverbands *auf*, *legt* der Afrikanischen Union *nahe*, die von den wichtigsten Partnern für den Einsatzverband bereitgestellten Mittel auszuführen, *ermutigt ferner* die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Afrikanischen Union zu leisten, und *ersucht* den Generalsekretär, sich bei der internationalen Gemeinschaft und den Gebern nachdrücklich zugunsten dieser Anstrengungen zu verwenden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL- und Al-Qaida-Sanktionsliste, einschließlich Boko Harams, zu unterbinden, *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erwägen, die Boko Haram unterstützen, einschließlich derjenigen, die Boko Haram finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, und *legt* in dieser Hinsicht allen Mit-

gliedstaaten *nahe*, dem Sanktionsausschuss Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die Boko Haram unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen;

7. *fordert* die Länder in der Region *auf*, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere den Waffen- und Menschenhandel, zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass die daran beteiligten Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich das UNOCA, das UNOWAS und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, *auf*, die Regierungen in der Region sowie die subregionalen und regionalen Organisationen verstärkt dabei zu unterstützen, die Auswirkungen der von Boko Haram und ISIL verübten Gewalt auf den Frieden und die Stabilität der Region zu bekämpfen, unter anderem die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus fördern kann, begünstigen, im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, und eine geschlechterdifferenzierte Forschung und Datenerhebung hinsichtlich der Triebkräfte der Radikalisierung für Frauen und der Auswirkungen der Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte der Frauen und auf Frauenorganisationen durchzuführen, um gezielte und faktengestützte politische und programmatische Gegenmaßnahmen zu erarbeiten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und *legt ferner* den Regierungen in der Region *nahe*, im Gespräch mit der lokalen Bevölkerung zu prüfen, inwieweit sich Operationen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Boko Haram und ISIL auf die Lebensgrundlagen und die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung auswirken können;

10. *bekundet sein Bedauern* über die tragischen Verluste an Menschenleben bei dem Vorfall von Rann im Januar 2017, *begrüßt* die von den zuständigen nigerianischen Behörden zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, Ermittlungen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert* Transparenz in Bezug auf die Ermittlungsergebnisse und die getroffenen Maßnahmen;

11. *bekundet* seine Besorgnis in Anbetracht des Schutzbedarfs der Zivilpersonen in der von der Geißel des Terrorismus betroffenen Region, unter anderem aufgrund sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, außergerichtlicher Tötungen, willkürlicher Inhaftnahme, Folter und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht, und *begrüßt* die ersten bereits unternommenen Schritte wie die Entsendung weiblicher Sicherheitskräfte in die Lager für Binnenvertriebene, in denen sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch gemeldet oder bestätigt wurden;

12. *weist erneut darauf hin*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihren Hoheitsgebieten tragen, und *fordert* alle Regierungen in der Region und, soweit relevant, die Vereinten Nationen und andere Akteure *auf*, den Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte Vorrang einzuräumen, unter anderem durch stärkere Zusammenarbeit der betroffenen Regierungen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Büros der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte, durch umgehende Maßnahmen zur Verhütung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen und zur Gewährleistung dessen, dass Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden, durch die Verbesserung der Kapazitäten

und der Reaktionsfähigkeit der nationalen Menschenrechtsmechanismen in der gesamten Region und durch Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Sicherheitssektor;

13. *betont*, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie die schwersten Verbrechen wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, zu verstärken, *fordert* die Regierungen in der Region *auf*, den überlebenden Opfern von Entführungen und sexueller Gewalt raschen Zugang zu spezialisierten medizinischen und psychosozialen Diensten zu verschaffen sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu sorgen, um Stigmatisierung und Verfolgung zu verhindern, und *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren, *fordert nachdrücklich*, dass alle Vorwürfe des Missbrauchs, einschließlich sexuellen Missbrauchs, rasch untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ermutigt* zur Aufstellung eines Zeitplans für die Übertragung der Verwaltung der Lager auf zivile Strukturen, um den zivilen Charakter der Sammelplätze für Binnenvertriebene zu gewährleisten, unter gleichzeitiger gebührender Berücksichtigung der Sicherheitslage vor Ort;

14. *fordert* die Regierungen in der Region *nachdrücklich auf*, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den nationalen Institutionen und Mechanismen zur Konfliktprävention und -beilegung sicherzustellen, unter anderem an der Entwicklung von Strategien gegen Boko Haram und ISIL, *begrüßt* die ersten Bemühungen um die Vertretung der Frauen in der Region, wie etwa die 25-Prozent-Quote für gewählte Ämter in Niger, *legt* Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad *eindringlich* die Weiterentwicklung, Umsetzung und Finanzierung nationaler Aktionspläne für Frauen und Frieden und Sicherheit *nahe* und *ermutigt* alle Regionalorganisationen, die an den Bemühungen um Frieden und Sicherheit in der Region beteiligt sind, sicherzustellen, dass ihre Bewertungen, Pläne und Maßnahmen eine geschlechtsdifferenzierte Analyse und die Teilhabe der Frauen mit einschließen;

### **Humanitäre Angelegenheiten**

15. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen in der Region sowie der regionalen und subregionalen Organisationen und die Gastfreundschaft, die die Aufnahmegemeinschaften den Millionen Vertriebenen, mehrheitlich Frauen und Kindern, die in besonderer Weise betroffen sind, erweisen, und *legt* den Regierungen in der Region, den Gebern und den zuständigen internationalen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, ihre Anstrengungen dringend zu verstärken und für eine enge Abstimmung zu sorgen, unter anderem zwischen den Entwicklungsakteuren und den Akteuren der humanitären Hilfe, insbesondere um eine raschere Wiederherstellung zu bewirken, die Ernährungssicherheit zu erhöhen, die Lebensbedingungen zu verbessern und mehr Chancen zur Existenzsicherung zu schaffen;

16. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die Achtung und den Schutz des humanitären Personals, humanitärer Einrichtungen und ihrer Transportmittel und Ausrüstung zu gewährleisten und den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zur Bereitstellung lebensrettender Hilfe für die betroffenen Menschen zu erleichtern, was insbesondere für die Regierungen heißt, wo angezeigt Behörden- und Verwaltungsverfahren zu erleichtern, etwa durch eine raschere Erledigung von Registrierungsverfahren und eine raschere Einfuhr humanitärer Hilfsgüter, und *fordert ferner* die Regierungen in der Region *auf*, die Zusammenarbeit mit den Partnern innerhalb der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem über wirksamere zivil-militärische Koordinierungsmechanismen;

17. *begrüßt*, dass auf der Konferenz von Oslo 458 Millionen US-Dollar an humanitärer Hilfe für 2017 zugesagt wurden, und fordert nachdrücklich die rasche Auszahlung dieser Gelder, um eine weitere Verschlimmerung der humanitären Krise zu verhindern und mit der Deckung endemischer Entwicklungsbedürfnisse zu beginnen, und *ermutigt* alle weiteren/nichttraditionellen Geber *eindringlich* zur Bereitstellung von Beiträgen im Einklang mit den Bedürfnissen, die in dem für jedes Land erstellten Plan für humanitäre Maßnahmen für 2017 hervorgehoben sind;

18. *begrüßt ferner*, dass die Regierung Nigerias ihre Ausgabenpläne für den Nordosten des Landes für 2017 bekanntgegeben hat, in denen Gesamtausgaben der Bundesregierung und der Bundesstaaten in Höhe von 1 Milliarde Dollar für Entwicklungsaktivitäten und humanitäre Tätigkeiten vorgesehen sind, und *fordert nachdrücklich* die zügige Umsetzung dieser Pläne;

19. *begrüßt* die Ausweitung der Maßnahmen der Vereinten Nationen, insbesondere im Nordosten Nigerias, und *fordert* die weitere Entsendung erfahrenen Personals, Maßnahmen zur Verringerung der Personalfuktuation und eine starke Koordinierung, unter anderem durch die Erstellung von Leitlinien für die zivil-militärische Koordinierung, die Durchführung von Schulungen zur weiteren Verbesserung der Abstimmung zwischen Streitkräften und humanitärem Personal, eine grenzüberschreitende Koordinierung und die Erarbeitung mehrjähriger Prioritätenpläne, und *fordert ferner* alle humanitären Organisationen *auf*, dafür zu sorgen, dass ihre Programme geschlechtersensibel sind, auf der Stärkung der Resilienz innerhalb der Gemeinwesen gründen und entsprechend dem Bedarf der betroffenen Menschen und nach Möglichkeit in Konsultation mit ihnen und den lokalen Organisationen erstellt werden;

20. *richtet die dringende Aufforderung* an die zuständigen nationalen Behörden und über diese an die zuständigen lokalen Behörden, dafür zu sorgen, dass die für humanitäre Maßnahmen bestimmten Ressourcen den Menschen zugutekommen, die sie am dringendsten brauchen;

21. *fordert* die Regierungen in der Region *auf*, sicherzustellen, dass die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsgebiete freiwillig ist und auf der Grundlage fundierter Informationen und in Sicherheit und Würde erfolgt, *richtet die dringende Aufforderung* an die zuständigen nationalen und lokalen Behörden, mit den Vertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften zusammenzuarbeiten, eine sekundäre Vertreibung betroffener Bevölkerungsgruppen zu verhindern und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Bedürfnissen der Aufnahmegemeinschaften zu entsprechen, *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren, *begrüßt*, dass die Regierungen Nigerias und Kameruns und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am 2. März 2017 die dreiseitige Vereinbarung über die freiwillige Repatriierung nigerianischer Flüchtlinge unterzeichneten, und *fordert* ihre rasche und vollständige Durchführung;

### **Tiefere Ursachen und Entwicklung**

22. *fordert* die Regierungen in der Region *auf*, weitere Maßnahmen zur Beseitigung der sozialen, politischen, wirtschaftlichen und geschlechtsbedingten Ungleichheiten und zur Bewältigung der ökologischen Herausforderungen zu ergreifen und Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus zu entwickeln, der zu terroristischen Handlungen anstacheln kann, und die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, unter anderem indem sie die Jugendlichen, Familien, Frauen und führenden Persönlichkeiten aus Religion, Kultur und Bildung stärken, um zur Bekämpfung der Bedingungen beizutragen, die die Entstehung und den Fortbestand von Boko Haram und ISIL ermöglicht haben;

23. *ist sich* der komplexen Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Region gegenüber sieht, *begrißt*, dass die jeweiligen Regierungen Programme zur Schaffung und Erhaltung von Frieden durch die Bekämpfung der tieferen Ursachen der Krise erarbeitet haben, namentlich den „Buhari-Plan“ in Nigeria, das Programm „Renaissance“ in Niger, den „Fahrplan zur Wiederherstellung“ und das Dreijahres-Sonderprogramm für die Jugend in Kamerun, die „Vision 2030: der Tschad, den wir wollen“ in Tschad und den Aktionsplan der Kommission für das Tschadseebecken für Entwicklung und Klimaresilienz im Tschadseebecken, *fordert* die jeweiligen Regierungen *auf*, ihre Koordinierung und Prioritätensetzung innerhalb dieser Programme zu verstärken, um ihre wirksame Durchführung zu ermöglichen, und *fordert* die internationalen Partner *auf*, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren;

24. *fordert* die Regierungen in der Region *auf*, unter anderem mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und langfristige Investitionen in grundlegende Dienste wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Landwirtschaft, Infrastruktur wie den sicheren Handelskorridor, Existenzgrundlagen, sozialen Zusammenhalt, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, um eine längerfristige Wiederherstellung und die Resilienz der Bevölkerung zu stärken, insbesondere in den Gebieten mit dem dringendsten Bedarf;

25. *ermutigt* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, zusammen mit der Kommission für das Tschadseebecken eine umfassende gemeinsame Strategie zur wirksamen Bekämpfung der Ursachen für das Entstehen von Boko Haram und ISIL zu entwickeln, mit besonderem Schwerpunkt auf den längerfristigen Entwicklungsbedürfnissen, und *fordert ferner* die beiden subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihr geplantes Gipfeltreffen zu Boko Haram abzuhalten, um eine gemeinsame Strategie anzunehmen und wirksame Kooperations- und Koordinierungsmechanismen zu erarbeiten;

26. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die die klimatischen und ökologischen Veränderungen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der Region haben, unter anderem Wasserknappheit, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und *unterstreicht*, dass die Regierungen und die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren angemessene Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements entwickeln müssen;

27. *anerkennt* den bedeutenden Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen- und Jugendorganisationen, zur Konfliktprävention und -beilegung und zu den friedenskonsolidierenden und humanitären Maßnahmen in der Region und *ermutigt* zu einem intensiveren Dialog zwischen den jeweiligen Regierungen und der Zivilgesellschaft sowie zur Unterstützung;

28. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, weitere Fortschritte bei der Durchführung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel zu erzielen, um die Sicherheits-, Politik- und Herausforderungen und die tieferen Ursachen und Triebkräfte der Instabilität und der Konflikte in der Sahel-Region umfassend anzugehen;

#### **Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung sowie Rechenschaft**

29. *legt* den Regierungen in der Region *nahe*, in Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern und im Kontext dieser Resolution eine koordinierte Regionalstrategie zu entwickeln und umzusetzen, die transparente, inklusive

und menschenrechtskonforme Initiativen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Deradikalisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von mit Boko Haram und ISIL verbundenen Personen umfasst, gegebenenfalls im Einklang mit Strategien für die Strafverfolgung und unter Heranziehung regionaler und internationaler bewährter Verfahren und Erkenntnisse, und *fordert* die zuständigen nationalen Akteure und über sie die lokalen Akteure *nachdrücklich auf*, geeignete Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und gegebenenfalls Strafverfolgung der Zivilen gemeinsamen Kampfgruppe und anderer lokaler Sicherheitsgruppen zu erarbeiten und umzusetzen;

30. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Behandlung und Wiedereingliederung der früher mit Boko Haram und ISIL verbundenen Frauen und Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere auch durch die Unterzeichnung und Durchführung von Protokollen zur raschen Übergabe von Kindern, die unter dem Verdacht einer Verbindung zu Boko Haram stehen, an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure sowie die Gewährleistung des Zugangs der Kinderschutzakteure zu allen Aufnahmezentren für Kinder, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen und dem Wohl der Kinder;

31. *fordert* die Regierungen in der Region *nachdrücklich auf*, eine konsistente Politik zu entwickeln und umzusetzen, die darauf gerichtet ist, Mitglieder Boko Harams und ISILs zum Überlaufen zu bewegen und die Überläufer zu deradikalisieren und wieder einzugliedern, und sicherzustellen, dass die für terroristische Handlungen, Rechtsverletzungen und Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen nicht straflos ausgehen, und *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Regierungen in der Region bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien und -politiken zu unterstützen;

32. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, soweit anwendbar, Überprüfungskriterien und -verfahren zu entwickeln und anzuwenden, die die rasche Beurteilung aller mit Boko Haram und ISIL verbundenen und in Gewahrsam der Behörden befindlichen Personen gestatten, einschließlich derer, die gefangengenommen wurden, sich gestellt haben oder in Flüchtlings- oder Binnenvertriebenenlagern aufgefunden wurden, und sicherzustellen, dass Kinder im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden, und *legt* den Regierungen in der Region *nahe*, im Kontext dieser Resolution alle für terroristische Handlungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, soweit angezeigt, und sowohl Rehabilitationsprogramme in Hafteinrichtungen für Terrorismusverdächtige und Verurteilte als auch Wiedereingliederungsprogramme für Personen zu entwickeln, die nach Verbüßung ihrer Strafe aus dem Gewahrsam entlassen wurden oder die im Rahmen einer Haftalternative ein Rehabilitationsprogramm abgeschlossen haben, mit dem Ziel, ihnen die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern;

### **Folgemaßnahmen**

33. *ermutigt* den Generalsekretär, der Region einen Besuch auf hoher Ebene abzustatten, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen und ihre Verantwortung zu erweitern und Ressourcen für die Region zu mobilisieren, und *bittet* ihn, einen gemeinsamen Besuch mit der Weltbank, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, dem Präsidenten der Weltbankgruppe und dem Präsidenten der Afrikanischen Entwicklungsbank zu erwägen, um die Aufmerksamkeit und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Region zu verstärken;

34. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünf Monaten einen schriftlichen Bericht über die Bewertung der Situation in der Region des Tschadseebeckens durch die Vereinten Nationen auf der Grundlage der Elemente dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Herausforderungen, zu erstellen und darin mögliche Maßnahmen zur Prüfung aufzunehmen, einschließlich zur Herbeiführung einer größeren Kohärenz der Anstrengungen im Kontext sich überschneidender Regionalstrategien, und diese Elemente danach in die regelmäßige Berichterstattung des UNOCA und des UNOWAS aufzunehmen.

---